

Teil bilden sollte. Gegen diese Auffassung habe ich schon in dieser Zeitschrift XXXI, 756 ff. starke Bedenken geltend gemacht, auf welche hin denn auch Schwalm jene Auffassung aufgegeben hat. Er charakterisiert demgemäss in der neuen Ausgabe, Const. V, n. 824. 836 und 909/910, die drei Stücke einfach als erste, zweite und dritte Appellation; und doch ist ein gewisser engerer Zusammenhang zwischen der zweiten oder vielleicht auch zwischen den beiden ersten und der dritten nicht zu verkennen.

In der Tat nimmt der letzte Hauptabschnitt der dritten Appellation, die 'Protestatio et Appellatio', nicht allein auf die Sachsenhäuser Erklärung selbst, sondern auch noch auf frühere 'Appellationes' Rücksicht, welche zugleich erneuert und so gewissermassen mit der gegenwärtigen zusammen eingelegt werden. Es lautet die betreffende Stelle: 'ad predictum generale concilium provocamus et appellamus . . . et appellaciones prius per nos factas innovamus ac protestamur expresse de innovando provocaciones et appellaciones et protestationes predictas'. Ganz entsprechend heisst es dann auch in dem Notariatseschatokoll des B-Textes n. 910: 'Lecte et interposite sunt hee appellaciones', wo die beiden früheren den Singular aufweisen: 'Lecta et interposita est hec appellatio'. Die Erwähnung und Erneuerung der früheren Appellationen kann nicht den Sinn haben, dass der Wortlaut jener früheren Erklärungen mit dem der neuen Appellation hier vorangehe, sondern nur den, dass jene früheren Appellationen zugleich als von neuem eingelegt gelten sollten. Durch die blosser Erklärung über die Erneuerung der früheren Appellationen wollte man sich deren Rechtswirkungen sichern für den Fall, dass etwa der neuen Appellation irgend welche Wirkungen der früheren nicht zuerkannt werden sollten. Die Erneuerungserklärung sollte eventuell die Mängel der neuen Appellation ergänzen. Einer wirklichen Wiederholung der älteren Texte bedurfte es dazu nicht, und es ist uns auch kein Fall überliefert, in welchem der Wortlaut der früheren Appellationen neben dem der neuen nochmals wiederholt worden wäre; denn dass die beiden im Kanzleiexemplar auf einander folgenden Texte diese Bedeutung nicht haben können, liegt auf der Hand. (Siehe oben S. 223 f.).

Es bleibt nun noch die Frage nach der Oertlichkeit, an welcher die Publikation der zweiten Appellation stattgefunden hat, zu erörtern. Von der ersten steht es fest, dass ihre Publikation in Nürnberg im Hause des Albert